

Laudatio für einen Antifaschisten*

I.

Im Wintersemester 1972/73 wurde Professor Georgios Mangakis Nachfolger von Professor Gallas (Strafrecht und Rechtsphilosophie) an der Heidelberger Juristischen Fakultät. Daß diese Lehrstuhlnachfolge den Rahmen sonstiger, bestens bekannter Berufungsmauschleien an dieser Fakultät (letztes Beispiel die Ablehnung der Wolff-Berufung durch die erweiterte Fakultätskonferenz) sprengte, wurde spätestens dann einer breiten Öffentlichkeit klar, als Mangakis unter spektakulären Umständen aus dem Gefängnis entlassen und mit einer Bundeswehrmaschine in die BRD ausgeflogen wurde. Aufgrund von Zänkereien innerhalb der regierenden griechischen Obristenclique wurden diese Vorgänge zu einem diplomatischen Krisenschaum hochgeschlagen, und um die Intrigenspiele zwischen der Papadopoulos- und der Pattakos-Gruppe nicht allzu lächerlich-operettenhaft erscheinen zu lassen, mußte sogar der BRD-Botschafter Limbourg aus Athen abberufen werden.

Wie kam es zu dieser Abschiebung des politischen Gefangenen Mangakis? Große Wahrscheinlichkeit besitzt folgende Erklärung, die insbesondere von Zeitungen, die der sozialliberalen Regierung nahestehen, kolportiert wurde: so beispielsweise von der Frankfurter Rundschau in ihrer Ausgabe vom 19. 4. 72 und dem SPIEGEL Nr. 28/72. Danach soll die Bonner Regierung unter Führung des Kanzleramtsministers Ehmke der griechischen Junta das Angebot unterbreitet haben, im Austausch gegen 100 politische Gefangene die Militärhilfe an Griechenland wieder voll aufzunehmen. (Wie bekannt, wurden trotz des offiziellen Boykotts drei U-Boote an die griechischen Streitkräfte geliefert.) Dafür, daß ein »gentlemen-agreement« solchen Umfangs geplant war, dürfte auch die exponierte Rolle des amerikanischen Botschafters in Athen, Tasca, sprechen, der die Abschiebung von Mangakis überwachte. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Statthalter des Imperialismus so in Erscheinung getreten wäre, wenn es sich bloß um die Person von Mangakis gehandelt hätte. Warum dieser Waffen-Menschen-Handel dann doch scheiterte, bleibt vorerst offen, wirft aber immerhin ein Licht auf die innere Verfassung der herrschenden Obristenjunta. Ganz sicher demgegenüber aber ist, daß die Entlassung so prominenter Gefangener wie Professor Mangakis und davor schon die von Theodorakis ein berechneter Akt des Regimes ist, um die westeuropäischen Staaten zu noch bereitwilligerer Unterstützung und noch unverhohlener Kooperation mit der faschistischen Diktatur zu ermuntern.

II.

Es steht uns nicht zu, eine Einschätzung der Persönlichkeit von Georgios Mangakis zu geben: Hierzu wird jedermann, zumal jeder Student in der folgenden Zeit, solange Herr Mangakis die Möglichkeit haben wird, in Heidelberg eine Lehrtätigkeit auszuüben, Gelegenheit haben. Notwendig aber ist, einiges zur Geschichte des entlassenen politischen Häftlings Mangakis zu sagen, da diese

* Aus: Juristen-Info (Fachschaft Jura Heidelberg) vom 16. 10. 1972.

eine über die einzelne Person hinausgehende politische Dimension aufweist, insbesondere konkreten Anlaß gibt, die bedrohliche Ambivalenz der Herrschaftsform bürgerlicher Gesellschaften am zeitnahen Beispiel Griechenland zu reflektieren und daraus mögliche Lehren für politisches Verhalten in unserer nicht-faschistischen, gleichwohl von zunehmender politischer Unterdrückung gekennzeichneten Gesellschaft zu ziehen.

Schließlich muß man aber auch einiges über Mangakis erfahren, um die ganze Erbärmlichkeit von Ordinarien dieser Fakultät im Bunde mit dem Kultusministerium würdigen zu können.

Professor Mangakis war im Juli 1969 verhaftet worden. Nachdem er während der »Untersuchungshaft« gefoltert und erpreßt worden war, wurde er zusammen mit über 30 anderen Verhafteten im Frühjahr 1970 vor ein Athener Militärsondergericht gestellt und in Anwendung eines Sondergesetzes von 1947, das zur Verfolgung und Liquidierung der kommunistischen Teilnehmer am Bürgerkrieg ersonnen worden war, zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Widerstandsgruppe, zu der Mangakis Verbindung hatte, war aufgeflogen, als ein den Faschisten zugeschobener Sprengsatz in der Hand eines ebenfalls am Widerstand beteiligten Professors explodierte und damit die Ermittlungen auslöste. In der Verhandlung bekannte er sich offen dazu, einen Karton mit 13 Zeitbomben von einem Schweden übernommen und anschließend weitergeleitet zu haben. Die Anwendung von Gewalt – so führte er vor dem Gericht aus – als manifeste Demonstration gegen die Diktatur unter der Maxime der geringstmöglichen Beeinträchtigung humanitärer Belange sei das einzige Mittel, um sich gegen das griechische Regime mit Erfolg zur Wehr setzen zu können. Ziel seines Handelns sei die Rückkehr Griechenlands zu einer rechtsstaatlich-parlamentarischen Demokratie gewesen. (Dies ist dem Bericht des Prozeßbeobachters Professor Stratenwerth zu entnehmen, der zusammen mit anderen Dokumenten von der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beziehen ist.) In einem Interview (SPIEGEL Nr. 28/72, S. 89) machte Mangakis seine politische Position noch einmal klar: »Die Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie ist demnach zur Zeit mein einziges politisches Anliegen. Ist Griechenland befreit, so hoffe ich, bei der Gestaltung eines echten progressiven Staatswesens mithelfen zu können.« Ob eine solche reformistische Perspektive sich nicht gerade in Griechenland als illusionär herausgestellt hat, sei diesem »Anliegen« als kritische Frage hinzugefügt.

III.

Es ist überflüssig hervorzuheben, daß die Mangakis-Berufung allein von einigen an der Fakultät berüchtigten sozialliberalen Nichtordinarien initiiert und vorangetrieben worden sein konnte. Wie verhielt sich nun die Fakultät zu der Berufung des »verurteilten« und sich im Zuchthaus befindenden Kollegen? Mit einer Ablehnung der Berufung hätte sich die Fakultät in der Öffentlichkeit kompromittiert. Unter welchen »Bedenken« aber die Mehrheit der Fakultät der Berufungsliste zustimmte, das enthüllt die offizielle Berufungslaudatio, aus der wir einen Auszug abdrucken (s. S. 92).

Nach einer »rechtskräftigen Verurteilung« durch ein Militärtribunal stellte sich den hiesigen Lehrern von Recht und Gesetz die Frage, »ob eine Berufung von Prof. Mangakis ... nach seiner im April letzten Jahres erfolgten Verurtei-

LAUDATIO DER FAKULTAT FÜR GEORGIOS MANGAKIS
(Auszug, S. 2/3)

»Freilich stellte sich der Fakultätskonferenz darüber hinaus die Frage, ob eine Berufung von Prof. Mangakis auch unter den gegenwärtigen Umständen, d. h. nach seiner im April letzten Jahres erfolgten Verurteilung zu achtzehn Jahren Zuchthaus durch ein Athener Militärsondergericht noch gerechtfertigt und realisierbar erscheint. Die Konferenz hat beide Fragen nach eingehender Beratung bejaht. Sie hat aus dem vorliegenden Material zum Ablauf des Prozesses und aus dem Urteil ihrer Mitglieder, die Prof. Mangakis persönlich genau kennen, die Überzeugung gewonnen, daß dieser ausschließlich von dem Ziel beherrscht war, zur Wiederherstellung von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit in seinem Lande beizutragen, und daß das, was er in seiner Verteidigungsrede vor dem Gericht auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erwidert hat, vollen Glauben verdient. Dann aber bleibt nur ein verbotener Sprengstoffbesitz, eine Tat, die, auch wenn man die Frage nach dem Bestehen eines aktiven Widerstandsrechts gegenüber dem inzwischen faktisch etablierten Regime offen lässt, angesichts ihrer Beweggründe nicht geeignet ist, das Charakterbild von Prof. Mangakis als eines Ehrenmannes zu trüben und durch die jetzt fast 1 1/2 Jahre erlittener Untersuchungs- und dann Strafhaft jedenfalls mehr als ausgeglichen ist . . .«

lung . . . noch gerechtfertigt und realisierbar erscheint«. Großzügig hat die Fakultät nach »eingehender Beratung« die Frage bejaht, indem sie ihrer Beurteilung zugrunde legte, daß Prof. Mangakis »ein Ehrenmann« sei; ein Prädikat, das ebenso peinlich hohl ist, wie es das dünkelhafte Selbstbildnis von Ordinarien beschreibt. Denn nicht weil Mangakis sich am Widerstand gegen das faschistische Regime beteiligte, erklärt ihn die Fakultät zum Ehrenmann unter Ehrenmännern – ob das Recht zu einem solchen Verhalten besteht, lässt die Fakultät expressis verbis offenstehen – sondern wegen eines Charakterbildes, das auch »durch die Tat eines verbotenen Waffenbesitzes nicht getrübt wird«. Daraus ist zu schließen: nicht der risikovolle Einsatz für die Freiheit des griechischen Volkes macht jemandem Ehre, nein allein das gönnerhaft zugestandene Charakterbild. Eine Beleidigung für Georgios Mangakis, wenn man liest, was dieser aus dem Gefängnis heraus schrieb: »Mein Eintritt in den Widerstand war unvermeidlich von dem Augenblicke an, wo mein Land gedemütigt wurde. Mein ganzes Leben führte dahin. Als Kind hatte ich gelernt, meinen Blick auf den offenen Horizont zu richten, das Gesicht des Menschen zu lieben und die Freiheit zu ehren. Als junger Mann während des Krieges gehörte ich zum Widerstand. Er hat mich moralisch geformt, er drückte mir seinen Stempel auf. Der Widerstand erwies sich als der vitale Mythos meines Lebens. Was sich bisher ereignet hat, wird jetzt gewogen.« (Brief von Mangakis aus dem Gefängnis, veröffentlicht in der ZEIT Nr. 38/1971)

Man wünsche Mangakis, zu keiner Zeit von dieser Fakultät gewogen zu werden. Das Charakterbild eines Ehrenmannes könnte dadurch einer Wandlung unterworfen werden! Nicht genug damit! Die Heidelberger Ehrenmänner schämen sich nicht, festzuhalten, daß Mangakis' »strafwürdige Tat« (der verbotene Waffenbesitz) »durch die jetzt fast 1 1/2 Jahre erlittene Untersuchungs- und dann Strafhaft jedenfalls mehr als ausgeglichen ist«. Nicht nur daß die Jur. Fak. Mangakis' aktiven Einsatz in der Absicht verniedlicht, der Beurteilung einer konkre-

ten politischen Handlungsweise aus dem Weg zu gehen, und damit diese in Wahrheit schon diskreditiert, besitzt sie auch noch den Zynismus, Folterung, Erpressung und Haft in den Gefängnissen eines offen terroristischen Staates gegen den bewußten Bruch der diesen Staat schützenden Gesetze aufzurechnen. Damit läßt man für derartige Handlungen die Vermutung des tatbestandsmäßig Strafwürdig-Kriminellen bestehen, entschuldigt dies im Einzelfall mit dem reinen Wollen und dem lauteren Herzen des »Täters« und kann gegenüber der Öffentlichkeit die in Wirklichkeit verlogene Solidarität mit einem politischen Gefangenen zur Schau stellen.

93